

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 16. April

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 43). — Kollekten im Mai 1963 (S. 43). — Satzung Stipendium Harmsianum (S. 43). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Gartshede, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 44). — Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst (S. 45). — Begutachtung von Orgelbauten (S. 45). — Lohnsteuer bei kurzfristiger oder geringfügiger Beschäftigung (S. 45). — Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 46). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 46).

III. Personalien (S. 46).

Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 8. April 1963

Der Bischof für Schleswig D. Wester wird vom 29. April bis 16. Mai 1963 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind weiter an seine Anschrift in Schleswig oder in besonderen Fällen an mich nach Kiel zu richten.

Der Bischof für Holstein
D. Salfmann

KL Nr. 490/63

Kollekten im Mai 1963

Kiel, den 6. April 1963

1. Am Sonntag Jubilate, 5. Mai 1963:
für die Diakonissenanstalt in Kropp.

Mitten in unserm Land, zwischen Rendsburg und Schleswig, liegt Kropp. Dort befinden sich die Kropper Anstalten mit dem Diakonissenmutterhaus Bethanien. Es muß der Gemeinde nicht gesagt werden, daß Schwesterndienst schwer und aufopferungsvoll, aber auch dankbar ist. Unsere Diakonissenmutterhäuser bitten nicht nur um das Geldopfer, sondern sie rufen ebenso auf zur tätigen Mithilfe. Jesus Christus selber mahnt seine Gemeinde, daß sie die Kranken und Schwachen, die Alten und Siechen liebt und pflegt. Solchen Liebesdienst im Namen Jesu tun die Diakonissen. Das heutige Opfer unterstützt die Diakonissenanstalt in Kropp.

2. Am Sonntag Kantate, 12. Mai 1963:
für die Kirchenmusik

Es ist eine gute Ordnung, daß am Sonntag Kantate das gottesdienstliche Dankopfer der Kirchenmusikalischen Arbeit gilt. Immer wieder erfreuen die Kirchenchöre unsere Gemeinden. Besondere Kirchenmusikalische Veranstaltungen zeugen weithin von einem guten Leistungsstand der Kirchenmusik. In der Teilhabe am sonntäglichen Gottesdienst liegt nicht die geringste Aufgabe der Kirchenchöre. Gemeinden mit eigenen Kirchenchören verbleibt die Hälfte des Opfers zur Verwendung für die eigene Kirchenmusikalische Arbeit.

3. Am Sonntag Rogate, 19. Mai 1963:
für das Brüderhaus in Kiekling

In 20 Brüderhäusern werden junge evangelische Christen ausgebildet für den Gemeinde-, den Krankenpflege- und den Sozialdienst. Für den Bereich der schleswig-holsteinischen Landeskirche befindet sich ein solches Brüderhaus der männlichen Diakonie in Kiekling. In diesem Jahr sind 17 Diakone von dort in sehr verschiedene Aufgaben entsandt worden. Der neue Kursus hat Anfang Mai mit 14 jungen Brüdern begonnen. Nach dem Kriege ist die Kieklinger Brüderschaft erfreulich gewachsen. Viele Stellen in unserer Landeskirche warten auf die Mitarbeit eines Diakons. Das gottesdienstliche Opfer ruft die Gemeinden dazu auf, diese kirchliche Ausbildungsstätte kennenzulernen, jungen Gemeindegliedern Mut zu machen für den Dienst als Diakon und ebenso durch das Gebet wie das Geldopfer diese wichtige Arbeit in Kiekling mitzutragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J. Nr. 8060/63/IX/10/P 1

Satzung

Stipendium Harmsianum

In dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken des Kirchenpropstes Dr. Claus Harms in Kiel und der von ihm am 4. Advents Sonntag 1841 zur Förderung der theologischen Wissenschaft errichteten Stiftung „Stipendium Harmsianum“ hat die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins die Restkapitalien dieser Stiftung und anderer infolge der Entwertung der Kapitalien nicht mehr lebensfähiger, rechtlich selbständiger und unselbständiger Stiftungen und Legate sowie weiterer Zuwendungen der Landeskirche, Propsteien und Kirchengemeinden zu einem Fonds unter der Bezeichnung

„Stipendium Harmsianum“

zusammengefaßt, deren Erträge nach folgender Satzung verwendet werden sollen:

§ 1

Die in dem Fonds „Stipendium Harmsianum“ zusammengefaßten Kapitalien sind Sondervermögen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

§ 2

(1) Aus den Erträgen des Fondsvermögens sind an wissenschaftlich befähigte Theologen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ihre erste theologische Prüfung abgelegt haben, Stipendien zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu Studienreisen zu verleihen.

(2) Das Stipendium Harmsianum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

(1) Die Entscheidung über Vergabe und Höhe der Stipendien obliegt einem Ausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bischof für Holstein, dem Dekan der theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, dem Propst der Propstei Kiel und einem vom Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmten Mitglied des Landeskirchenamtes in Kiel. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, im Verhinderungsfalle Stellvertreter für sich zu bestellen.

(3) Die Ausschussmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträgnisse des Fondsvermögens. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür keine Vergütung. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 4

(1) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Bischof für Holstein bzw. sein Vertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Ausschuss ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen zweier Mitglieder des Ausschusses jederzeit zu einer Ausschusssitzung einzuberufen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und in ein Protokollbuch einzutragen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Die Rechnungs- und Kassenführung obliegt dem Landeskirchenamt.

(2) Das Fondsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher und zinstragend anzulegen.

(3) Das Landeskirchenamt teilt dem Ausschuss bis zum 15. Februar jeden Jahres den Betrag mit, der nach Abzug etwaiger Unkosten für die Vergabe von Stipendien zur Verfügung steht.

(4) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss und dem Prüfer der landeskirchlichen Rechnung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 6

(1) Das Stipendium ist bis zum 1. Juni eines jeden Jahres in Höhe der im Vorjahre aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Erträge abzüglich der entstandenen Unkosten zu verleihen. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist den Zielen und Zwecken des Stipendiums entsprechend festzulegen.

(2) Das Stipendium wird auf Antrag erteilt. Der Bewerber hat dazu anzugeben, wozu er das Stipendium verwenden will. Dem Antrag sind der Lebenslauf und die vorhandenen Zeugnisse über die Ablegung der ersten theologischen Prüfung

und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen, aus denen sich die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ergibt, beizufügen.

(3) Der Stipendiat hat dem Ausschuss über seine wissenschaftliche Fortbildung bzw. über seine Studienreise nach deren Abschluss in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

(4) Das Stipendium kann demselben Bewerber auch mehrfach verliehen werden, wenn er die Voraussetzung für die Verleihung weiterhin erfüllt und eine Fortsetzung der Studien im kirchlichen Interesse liegt. Eine Anwartschaft auf das Stipendium darf im voraus nicht erteilt werden.

(5) Wird das Stipendium in einem Jahre nicht verliehen, so hat der Ausschuss darüber zu entscheiden, ob es dem Fondsvermögen zu dessen Vergrößerung zugeführt oder in dem folgenden Jahr als zusätzliches Stipendium bzw. zur Erhöhung des dann anstehenden Stipendiums verwendet werden soll.

§ 7

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung.

K i e l, den 9. April 1963

Die Kirchenleitung

D. S a l f m a n n

KL Nr. 479/63

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Blankenese-Pinneberg
Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bereich der Kirchengemeinde Sarksheide wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Die bisherige Kirchengemeinde Sarksheide erhält die Bezeichnung „Kirchengemeinde Sarksheide-Nord“. Der von der Kirchengemeinde Sarksheide-Nord abgetrennte Teil wird als selbständige Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Kirchengemeinde Sarksheide-Süd“ errichtet.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Sarksheide-Süd beginnt im Norden im Schnittpunkt der Ulzburger Straße mit der Nordgrenze des Sportplatzgeländes am Lindenhof gegenüber der Einmündung des Birkenweges.

Sie verläuft in genau östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Sportplatzgeländes, bis sie auf die Schleswig-Holstein-Straße trifft. Dieser Straße in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze der politischen Gemeinde Glashütte.

Die Ostgrenze deckt sich mit der Grenze der politischen Gemeinde Glashütte. Die Südgrenze bildet die Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Westgrenze deckt sich mit der Grenze der politischen Gemeinde Garstedt und verläuft in nördlicher Richtung von der Landesgrenze an der Ostseite des Schmuggelstieges und der Ulzburger Straße bis zum Ausgangspunkt am Sportplatzgelände am Lindenhof.

§ 3

Den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Sarksheide-Süd verbleibt das Recht der Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Garstedt unter denselben Bedingungen, welche für die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Sarksheide gelten.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Sarksheide-Nord und Sarksheide-Süd wird auf

Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Sarksheide vom 11. Dezember 1962 durchgeführt.

§ 5

Die Kirchengemeinden Sarksheide-Nord und Sarksheide-Süd gehören auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 6

Die bisherige 2. und 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarksheide gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Sarksheide-Süd über.

Bei der Kirchengemeinde Sarksheide-Nord verbleibt die 1. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Inhaber.

§ 7

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

K i e l, den 6. März 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 5001/63/1/5/Sarksheide 1

K i e l, den 9. April 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 5001/63/1/5/Sarksheide 1

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

K i e l, den 23. März 1963

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschl. Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1963/64 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. September 1963 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 5353/63/IV/X/3/J 10

Begutachtung von Orgelbauten

K i e l, den 30. März 1963

Vor Erteilung der kirchenaussichtlichen Genehmigung bei Neu- und Umbauten von Orgeln fordert das Landeskirchenamt von einem der von ihm beauftragten Orgelbaufachverständigen ein Gutachten an. Wenn der Sachverständige bei der Beurteilung der Disposition zu einer vom Kirchenvorstand (Verbandsauschuß) und dem etwa von diesem herangezogenen Gutachter abweichenden Auffassung gelangt, können sich daraus Verzögerungen und Verärgerungen ergeben. Aus diesem Grunde werden die Kirchenvorstände (Verbandsauschüsse) gebeten, soweit es sich um den Neubau oder Umbau einer Orgel mit wenigstens 20 Registern handelt, bereits im vorbereitenden Stadium, d. h. vor der Ausschreibung an die Orgelbaufirmen, das Landeskirchenamt zu unterrichten, damit es einen der landeskirchlichen Orgelbaufachverständigen auffordern kann, sich wegen der Disposition unverzüglich mit dem Kirchenvorstand (Verbandsauschuß) in Verbindung zu setzen.

Ein Muster für die Ausschreibung an die Orgelbaufirma ist in Vorbereitung und wird demnächst im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

M e r t e n s

J.-Nr. 7521/63/III/M 27 a

Lohnsteuer bei kurzfristiger oder geringfügiger Beschäftigung

K i e l, den 5. April 1963

Die Lohnsteuerrichtlinien 1963 (BStBl. 1963 Teil I S. 31) lassen in einer Reihe von Fällen unter Verzicht auf die Ausstellung einer 2. Lohnsteuerkarte die Besteuerung in Gestalt einer besonderen Pauschsteuer zu. Da diese Bestimmungen, die erstmalig ab 1. 1. 1963 gelten, vielfach auch für die Kirchengemeinden von praktischer Bedeutung werden können, geben wir sie nachstehend im Wortlaut bekannt:

A b s c h r i f t

aus Lohnsteuer-Richtlinien 1963

52 c. Kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer

(1) Werden Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt, so kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zulassen. Eine kurzfristige Beschäftigung kann angenommen werden, wenn es sich nur um eine gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit handelt, die über zehn zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht. Für die Festsetzung des besonderen Pauschsteuersatzes gilt folgendes:

1. Übersteigt der Arbeitslohn während der Dauer der kurzfristigen Tätigkeit im Tagesdurchschnitt voraussichtlich nicht 20 DM und verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Übernahme der Lohnsteuer, so ist der besondere Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten im allgemeinen auf 12 v. H. des Arbeitslohns festzusetzen. Das Finanzamt hat anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Der Antrag auf Pauschbesteuerung kann bereits vorsorglich im Hinblick auf den zu erwartenden Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern gestellt werden.

2. Wird bei einem Arbeitgeber zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt der sofortige Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern erforderlich, so kann ein besonderer Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten auch dann zugelassen werden, wenn der in Ziffer 1 bezeichnete Betrag überschritten wird. Der besondere Pauschsteuersatz ist im allgemeinen auf 10 v. H., bei Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber auf 12 v. H. des Arbeitslohns festzusetzen. Das Finanzamt kann in geeigneten Fällen die Zulassung der Pauschbesteuerung davon abhängig machen, daß sich der Arbeitgeber zur Übernahme der Lohnsteuer verpflichtet. Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer, so hat das Finanzamt anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Ziffer 1 letzter Satz gilt entsprechend.

3. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 oder der Ziffer 2 nicht vor, so ist die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz nur bei Vorlage von Lohnsteuerkarten zulässig. Der Pauschsteuersatz ist jeweils nach § 35 b EStDV zu ermitteln.

(2) Die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz kann auf Antrag des Arbeitgebers auch für Arbeitnehmer zugelassen werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden. Der Antrag kann bereits vorsorglich im Hinblick auf den zu erwartenden Einsatz solcher Arbeitnehmer gestellt werden. Eine Beschäftigung in geringem Umfang kann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer bei dem einzelnen Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit voraussichtlich jedoch nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt. Eine Beschäftigung gegen geringen Arbeitslohn kann angenommen werden, wenn der Arbeitslohn während der Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 40 DM wöchentlich nicht übersteigt. Die Pauschbesteuerung ist nur zuzulassen, wenn sich der Arbeitgeber zur Übernahme der Lohnsteuer verpflichtet. Das Finanzamt hat in diesen Fällen anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Der besondere Pauschsteuersatz ist unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten im allgemeinen auf 12 v. H. des Arbeitslohns festzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung eines besonderen Pauschsteuersatzes für die Lohnsteuer nach den Absätzen 1 und 2 ist auch ein Pauschsteuersatz für die zu erhebende Kirchensteuer festzusetzen.

(4) Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohns ergeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Esben

J.-Nr. 8075/63/II

Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Der 14. Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein findet am

Montag, dem 27. Mai 1963 in SUsuM statt. Der Tagesablauf ist wie folgt vorgesehen:

9.30 Uhr Gottesdienst in der St. Marienkirche
Predigt Propst Petersen, SUsuM

10.45 Uhr Delegiertenversammlung im Parkhotel
Thordsen

12.30 Uhr Mittagessen im Kongressaal des Parkhotels

14.30 Uhr Festversammlung — Kaffeetafel — Tages-
abschluß

Anmeldung der Teilnehmer und der Delegierten über die Propsteigruppen des Verbandes bis zum 27. April 1963 an den Verbandsvorstand, Rendsburg, Materialhofstraße 1 a.

J.-Nr. 7255/63/VIII/7/H 15

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Blankenese, Dormienstraße 1 a, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Dienstwohnung vorhanden. Aufbaugelände, neues Gemeindezentrum geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7225/63/VI/4/Lokstedt 20

Personalien

Die zweite theologische Prüfung
haben bestanden:

Gunnar Adolphsen aus Kiel-Haffsee; Alfred Bruhn aus Samburg-Wandsbek; Bert Hartmann aus Kiel; Andreas Herzberg aus Kiel; Manfred Kamper aus Samburg-Mürwik; Peter Knuth aus Samburg; Egbert-Joachim Krause aus Kiel; Selmer-Christoph Lehmann aus Mönkeberg; Hans-Helmut Luthardt aus Samburg; Hermann Möller aus Uetersen; Siegfried Ott aus Wedel; Martin Rehder aus Kellinghusen; Friedrich-Otto Scharbau aus Flintbek und Werner Stümke aus Samburg-Mürwik.

Ernannt:

Am 25. Januar 1963 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Bundesbeamten auf Zeit der Pastor Günter Steinbrück, bisher in Wedel.

Berufen:

Am 21. März 1963 der Pastor lic. Gerhard Striebeck, bisher in Oldenburg i. Old., zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt durch den Wehrbereichsdekan I: Am 1. März 1963 als hauptamtlicher Militäregeistlicher der Militärpfarrer Günter Steinbrück, Neumünster.